

# Schweizerische Armenstatistik 1933

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **32 (1935)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837327>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
 Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
 Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

32. Jahrgang

I. August 1935

Nr. 8

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Schweizerische Armenstatistik 1933.

(Gesetzliche bürgerliche Armenpflege.)

Von A. Wild, a. Pfr., Zürich 2.

Kantone	Gesamtzahl der Unterstützten	Unterstüt- zungsbetrag Fr.	Vorjahr Fr.	+ Zu- oder — Abnahme
Zürich (1933) . . . . .	30 625	12 663 987	12 042 029	+ 621 958
Bern (1932) . . . . .	51 447	15 856 926	14 735 015	+ 1 121 911
Luzern (1933) . . . . .	17 358	3 110 219	2 815 788	+ 294 431
Uri (1933) . . . . .	854	222 371	218 559	+ 3 812
Schwyz (1933) . . . . .	2 276	846 433	747 077	+ 99 356
Obwalden (1933) . . . . .	1 046	250 123	230 354	+ 19 769
Nidwalden (1933) . . . . .	667	214 192	214 014	+ 178
Glarus (1933) . . . . .	2 194	856 337	843 876	+ 12 461
Zug (1933) . . . . .	1 584	263 902	327 365	— 63 463
Freiburg (1933) . . . . .	9 171	2 139 884	1 962 924	+ 176 960
Solothurn (1933) . . . . .	5 086	1 295 096	1 264 381	+ 30 715
Baselstadt (1933) . . . . .	6 201	2 484 528	1 987 631	+ 496 897
Baselrand (1933) . . . . .	2 756	1 396 135	1 226 799	+ 169 336
Schaffhausen (1933) . . . . .	2 168	730 811	702 147	+ 28 664
Appenzell A.-Rh. (1933) . . . . .	3 857	1 312 393	1 321 202	— 8 809
Appenzell J.-Rh. (1933) . . . . .	1 683	293 870	265 447	+ 28 423
St. Gallen (1933/34) . . . . .	13 350	4 217 344	4 157 721	+ 59 623
Graubünden (1933) . . . . .	5 055	1 492 392	1 415 797	+ 76 595
Nargau (1933) . . . . .	14 995	3 699 243	3 552 540	+ 146 703
Thurgau (1932) . . . . .	10 930	2 170 864	2 007 041	+ 163 823
Tessin (1933) . . . . .	3 559	1 261 957	1 155 279	+ 106 678
Vaud (1933) . . . . .	ca. 11 000	2 988 344	2 931 605	+ 56 739
Wallis (1933) . . . . .	2 536	787 040	775 805	+ 11 235
Neuenburg (1933) . . . . .	ca. 6 000	2 042 303	1 903 439	+ 138 864
Genève (1933) . . . . .	3 564	1 384 446	1 372 742	+ 11 704
	209 962	63 981 140	60 176 577	+ 3 876 835
				— 72 272
				+ 3 804 563

Wieder sind die Armenausgaben der Kantone im Jahr 1933 um 3,8 Millionen Franken gestiegen. Daran sind beteiligt an erster Stelle Bern mit über 1 Million Franken, Zürich mit über 600 000 Fr., Baselstadt mit rund ½ Million Franken usw. Einen Rückgang der Unterstützungsausgaben haben allein aufzuweisen: Appenzell A.-Rh. und Zug. Beim letztern Kanton rührt die Verminderung aber daher, daß zum erstenmal die Netto-Auslagen für Unterstützungen angegeben werden, nach Abzug der Rückvergütungen von Behörden und Privaten. Ohne diese würde sich eine Erhöhung von einigen tausend Franken ergeben. Neben der Unterstützung hat sich auch die Zahl der Unterstützten um über 18 000 Personen oder Fälle vermehrt. Als Grund für das Steigen der Armenausgaben wird von einigen Kantonen, z. B. Baselstadt, Baselland, Appenzell J.-Rh., Schaffhausen und Thurgau wieder die schlechte Wirtschaftslage, ganz besonders die Arbeitslosigkeit, genannt. Während Appenzell J.-Rh. junge arbeitsfähige Leute erwähnt, die sich infolge Arbeitslosigkeit gezwungen sahen, um Armenunterstützung einzukommen, weist Thurgau darauf hin, daß die Arbeitslosigkeit besonders die Leute im bestandenen Alter aus dem tätigen Leben ausschalte, eine Erscheinung, die ihre Rückwirkung in steigender Inanspruchnahme der Armenfürsorge durch bedürftige Alte zeige. Dazu komme, daß durch die ganz erhebliche Verlängerung der mittleren Lebensdauer immer mehr Menschen in die höheren Altersstufen hinaufrücken und die Zahl der Alten vermehren. Bern macht auf eine besondere Art von Unterstützungsgesuchen aufmerksam, die eine Folge der Krise sind und sich in letzter Zeit ständig mehren. Es sind die Gesuche um Beteiligung der Armenbehörden an landwirtschaftlichen Sanierungen. „Es handelt sich zumeist um Kleinlandwirte. Sie zogen einst aus dem Kanton Bern, um mit erspartem oder geliehenem Geld anderwärts ein „Heimetli“ zu erwerben und eine bessere Existenz zu finden. Vielleicht war die Situation von Anfang an mißlich, weil sie zu teuer kauften. Andere hatten Unglück im Stall oder anderes Mißgeschick. Und dann kamen die schlechten Jahre mit den niedrigen Preisen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Sie haben sich so lange gewehrt als es ging. Und nun stehen sie mit ihrer Familie vor der Gefahr, von ihrer Scholle weggetrieben zu werden. Natürlich wenden sie sich vorerst an die zuständige Bauernhilfskasse. Aber es kommen dort nicht alle an. Da muß denn die bernische Armendirektion helfend einschreiten.“ Über Maßnahmen zur Senkung der Armenlasten berichten Uri: Der Landrat hat auf Antrag des Regierungsrates in das Budget pro 1935 als Krisenhilfe einen Beitrag von 10 000 Fr. aufgenommen zur Verteilung an die Armenpflegen; Solothurn: Die Bürgergemeinden suchen die Armenlasten möglichst einzuschränken. Sie sind durch ihre finanzielle Lage teilweise dazu gezwungen. Die stark zunehmenden Anstände zwischen Unterstützungsbedürftigen und Armenbehörden und die daraus resultierenden Beschwerden wegen Verweigerung der notwendigen Hilfe geben hiefür deutliche Fingerzeige: Genf nimmt, gestützt auf das Konkordat betreffend das Doppelbürgerrecht, die Doppelbürgergemeinden vermehrt in Anspruch und sucht die unterstützungspflichtigen Verwandten mehr zur Hilfeleistung heranzuziehen.

Hinzuzuzählen sind noch zu der Summe von . . . . .	Fr. 63 981 140
die Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den verschiedenen Anstalten (Spitälern, Erziehungs- und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen und die Unterstützungen für Schweizer nach dem Bundesgesetz von 1875 und für Ausländer nach den Staatsverträgen schätzungsweise .	„ 14 000 000
	<u>Uebertrag</u> Fr. 77 981 140

	Uebertrag	Fr. 77 981 140
die Auslagen der Bundesarmenpflege im Jahre 1933		
für Schweizer im Ausland . . . . .	„	405 000
für heimgekehrte Schweizer . . . . .	„	323 820
für die wiedereingebürgerten Frauen . . . . .	„	160 778
Subvention der Schweizerischen Hilfsvereine im Auslande	„	66 455
		<hr/>
	Total der amtlichen Unterstützung	Fr. 78 937 193
(1932: Fr. 75 251 001). Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen Armenpflege: ca. Fr. 12 000 000. Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1933 Fr. 90 937 193 für Unterstützungszwecke ausgegeben, oder auf den Kopf der Bevölkerung (1930: Fr. 4 066 400) Fr. 22.36. <span style="float: right;">W.</span>		

## Protokoll

### der XXVIII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 3. Juni 1935, vormittags punkt 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr  
im Singaal des Sekundarschulhauses in Langnau, Bern.

(Schluß)

#### 3. Diskussion.

Dir. Aubert vom Bureau central de bienfaisance, Genf, spricht, um die Diskussion zu eröffnen. Die vorgeschlagene Frist von 30 Tagen scheint ihm zu lang zu sein. Es käme so dann praktisch darauf hinaus, daß der Niederlassungskanton alle Lasten zu tragen hätte.

Dr. Nägeli, Zürich, stimmt im allgemeinen den Vorschlägen der Referentin zu. Auch die Dauer von 30 Tagen ist diskutabel. Die Schwierigkeit besteht hauptsächlich darin, den Nichtkantonsbürgern dieselben Pflorgetaxen zu gewähren, wie den Kantonsbürgern. Im Kanton Zürich tritt das erst nach fünfjähriger Niederlassung im Kanton ein, die anderen Patienten mit weniger Niederlassungsdauer haben mehr zu bezahlen. Ob auch für diese die Taxen gleich, wie für die Kantonsbürger, ermäßigt würden, darf bezweifelt werden. Der Heimatkanton, bzw. die Instanz, die die Kosten im Falle der Heimschaffung zu tragen hat, sollte in solchen Fällen dann eben etwas mehr beitragen. Die Dauer von 30 Tagen scheint doch nicht zu lang zu sein; denn es gibt sehr viele Fälle, die auch nach dieser Frist weitere Fürsorge erheischen.

Studer, Olten, weist auf den großen Unterschied in den Verpflegungstaxen von Zürich und Solothurn hin, so daß doch der Heimtransport nicht zu umgehen ist, namentlich bei den Ledigen. Im Kanton Solothurn beträgt die Verpflegungstaxe für Arme nur Fr. 2.50 per Tag. Die Taxen sollten ausgeglichen werden, dann würden auch die Heimschaffungsfälle zum großen Teil verschwinden.

Die Referentin Fr. Böschstein gibt zu, daß durch 30 Tage Verpflegung am Wohnort ein großer Teil der Fälle erledigt wäre, aber eine Reihe von schweren Fällen, z. B. Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, würde bleiben. Es handelt sich übrigens bei den 30 Tagen nur um eine zur Diskussion gestellte Anregung. Wenn der Wohnkanton 30 Tage für die Kranken sorgen muß, wird er sich ihrer auch mehr